

Kooperationsvereinbarung

zwischen

Oberalster V.f.W. e.V.
Wellingsbütteler Landstr. 43a
2000 Hamburg 63

im folgenden Oberalster genannt und dem

Lauftreff Alstertal
per Adresse Gottfried Krause
Helgaweg 4
2000 Hamburg 63

im folgenden Lauftreff genannt

über die Nutzung von Oberalster-vereinseigenen Anlagen.

Oberalster und der Lauftreff vereinbaren partnerschaftlich:

1. Oberalster gibt dem Lauftreff im Rahmen der vereinseigenen Anlagen die Möglichkeit zweimal pro Woche nach dem Laufen Umkleidekabinen incl. Duschen und Toiletten zu nutzen. Die Bewirtung im Clubhaus kann nur zu den vereinsüblichen Öffnungszeiten erfolgen.
2. Die Nutzung durch die Angehörigen des Lauftreffs erfolgt unter der Verantwortung einer Leitung und erfolgt selbstverständlich schonend. Für eventuelle Schäden haftet der Lauftreff.
3. Die Lauftreffzeiten werden in Abstimmung mit Oberalster so durchgeführt, daß keine Störungen des Vereinsbetriebes auftreten.
4. Der Lauftreff erwirbt die Mitgliedschaft als korporatives Mitglied Oberalsters (§ 3f der Satzung des Oberalster V.f.W. e.V.). Der Lauftreff verzichtet auf das Recht, als Mitglied von Oberalster V.f.W. e.V. an sämtlichen geselligen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Der Lauftreff ist von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen befreit. Der Lauftreff zahlt für die unter Punkt 1 genannten Nutzungsmöglichkeiten ein Nutzungsentgelt von jährlich DM 600.-. Das Nutzungsentgelt ist in Gesamthöhe von DM 600.- innerhalb des 1. Quartals eines jeden Jahres fällig. Der Betrag ist auf das Konto Oberalsters bei der Hamburger Sparkasse, Kto.-Nr. 1057/214312 (BLZ 200 505 50) unter Angabe des Verwendungszweckes einzuzahlen.
5. Die Angehörigen des Lauftreffs sind über diesen entsprechend den dort üblichen Teilnahmebedingungen versichert. Seitens Oberalsters besteht hier Haftungsausschluß.
6. Mit dem Abschluß dieses Kooperationsvertrages setzt sich Oberalster das Ziel, möglichst vielen Mitgliedern des Lauftreffs weitere sportliche Angebote zu offerieren. Ihnen letztlich den Beitritt in unseren Verein zu empfehlen. Die gesellige Atmosphäre unseres Bootshauses sollte hierfür eine Grundlage sein.

7. Sollte die Nutzung des Lauftreffs über die in Punkt 1 vereinbarten Zeiten hinausgehen oder sollten Veranstaltungen des Lauftreffs stattfinden, so sind über diese Dinge gesonderte Vereinbarungen mit Oberalster zu treffen. In jedem Fall ist mindestens 3 Monate vorher eine gemeinsame Abstimmung mit dem Vorstand von Oberalster erforderlich. Die Nutzung des Clubhauses für eine größere Veranstaltung ist kostenpflichtig.
8. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum 30.6. bzw. 31.12. eines Halbjahres schriftlich gekündigt werden, erstmals zum 30.6.1993. Diese Vereinbarung beginnt mit dem 1.6.1992, wobei für das Teilkalenderjahr 1992 ein anteiliges Nutzungsentgelt von DM 300.- vereinbart ist. Beide Kooperationspartner stimmen darin überein, eventuelle Probleme bei der Kooperation einvernehmlich zu beseitigen.
9. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen gelten nur bei schriftlicher Vereinbarung. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist der Vertrag vielmehr seinem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen.
Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

.....
(Oberalster)

1. Vorsitzender: H.H. Pactz

.....
2. Vorsitzender: H. Willhült

.....
(Lauftreff)

L. Mause
H. Seitz
W. Kiesel

10/12.92